

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Ref. 72
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, 03.02.2025

Per Email an:

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
UM72-8830-38/14/3, vom 1912.2024

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

**Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO)
Anhörung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir sind froh, dass es 14 Jahre nach der ersten KompVzVO und Ökokonto-VO endlich eine Anhörung zur überarbeiteten KompVzVO gibt, war doch ursprünglich eine Evaluierung beider Verordnungen nach fünf Jahren vorgesehen.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der weiteren nach § 3 und 5 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen AG- zugleich LNV-Mitgliedsverbände - Die NaturFreunde, Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz, Deutscher Alpenverein, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Die Stellungnahme wird auch vom Naturschutzbund Deutschland (Landesverband Baden-Württemberg) mitgetragen.

Wir begrüßen, dass neben den bisher schon üblichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nun auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen für die Umwandlung von Streuobstbeständen in Abteilung II eingetragen werden müssen.

Ebenso begrüßen wir die zusätzlichen nunmehr acht Abteilungen (§ 3-10).

Da die Nummern der Paragraphen nicht mit den Abteilungen im Kompensationsverzeichnis übereinstimmen, wäre eine Inhaltsübersicht für die KompVzVO hilfreich.

Im Folgenden benennen wir unsere weiteren Verbesserungsvorschläge:

Zu § 1 Aufbau und Zuständigkeit

In Abs. 2 schlagen wir die Verankerung einer Regelfrist für die Bereitstellung der Kompensationsplattform durch die LUBW vor.

In Satz 2 bitten wir um Änderung (unterstrichen): „*Die unteren Naturschutzbehörden übermitteln [bitte streichen: nur] die erforderlichen Angaben zur Lage und Abgrenzung der Maßnahme oder der beeinträchtigten Fläche und zu [bitte streichen: nicht jedoch] personen- und betriebsbezogenen Daten auf die Kompensationsplattform, ausgenommen bei Privatpersonen und Gewerbebetrieben, es sei denn, die Betroffenen haben in die Veröffentlichung eingewilligt....*“

Begründung: Die öffentliche Hand sollte mit Angabe der konkreten Behörde (z. B. Straßenbaubehörde oder Flurneuordnungsamt) bzw. der Gemeinde genannt werden, auch um Nachfragen zu erleichtern.

In Abs. 3 sollte gern eine Regelfrist zur Übermittlung der erforderlichen Angaben an die untere Naturschutzbehörde eingefügt werden.

Der LNV hält eine rückwirkende Eintragung von Kompensationsmaßnahmen und z. B. Maßnahmen des ökologischen Mehrwerts aus Flurneuordnungsverfahren für unbedingt notwendig. Uns ist bewusst, dass dies derzeit aus Gründen des Personalmangels nicht zeitnah erfolgen kann. Rechtlich ist es aber geboten. Wir bitten daher um Aufnahme eines neuen Absatzes 5:

(5) Abs. 3 gilt auch für die Übermittlung der erforderlichen Angaben aus Eingriffen vor dem Inkrafttreten dieser KompVzVO.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind wichtig, werden aber im nachfolgenden Text nicht konsequent angewendet mit der Folge von Unklarheiten. Ferner sollten die „Begriffe“ gern in Anführungszeichen gesetzt werden, um klarzustellen, welcher „Begriff“ definiert wird.

So heißt es in Abs. 1 (gewünschte Ergänzungen sind unterstrichen):

„(1) Angaben zur „Lage und Abgrenzung der Maßnahme samt Maßnahmenfläche“ [zu streichen: oder] und der „beeinträchtigten Fläche““

Aus Sicht des LNV muss beides angegeben werden, die Maßnahme(nfläche) und die zugehörige beeinträchtigte Fläche, nicht nur entweder das eine oder das andere.

Abweichungen von diesen Begriffen finden sich mindestens bei:

- § 7 (2) Nr. 3. „*die Lage und Abgrenzung der Maßnahmenfläche,*“
- § 8 (2) Nr. 3. „*die Lage und Abgrenzung der beeinträchtigten Fläche oder der Maßnahmenfläche*“
- § 9 (2) Nr. 4 „*die Lage und Abgrenzung der Maßnahmenfläche,*“
- § 10 Nr. 3 „*die Lage und Abgrenzung der Maßnahmenfläche,*“

In Abs. 3 wird der Begriff „Umsetzungsstand“ definiert, ohne dass dieser Begriff in den folgenden Paragrafen auftritt, so dass wir jeweils um Ergänzung bitten:

- § 4 Abs. 2 Nr. 7: „*Angaben zur Umsetzung der Maßnahme und zum Umsetzungsstand*“
- § 6 Abs. 2 Nr. 8: „*Angaben zur Umsetzung der Maßnahme und zum Umsetzungsstand*“.
- § 8 Abs. 3 Nr. 6: „*Angaben zur Umsetzung der Maßnahme und zum Umsetzungsstand*“
- § 9 Abs. 2 Nr. 8: „*Angaben zur Umsetzung der Maßnahme und zum Umsetzungsstand*“
- § 10 Nr. 5: „*Angaben zur Umsetzung der Maßnahme und zum Umsetzungsstand*“

Im letzten Satz von Abs. 3 heißt es: „*Angaben zum Umsetzungsstand von nach § 7 Absatz 1 einzutragenden Maßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden, können von den Gemeinden freiwillig im Verzeichnis erfasst werden, soweit diese vorliegen.*

Dies ist aus LNV-Sicht nicht ausreichend. Auch hier sollte der Umsetzungsstand mit Datum eingetragen werden, um Naturschutzverbänden, aber auch Gemeinderatsmitgliedern eine Prüfung, welche Ausgleichsmaßnahmen noch nicht umgesetzt sind, zu ermöglichen.

Wir bitten daher auch in § 7 Abs. 2 um die Ergänzung einer neuen Nummer (unterstrichen):
6. „Angaben zur Umsetzung der Maßnahme und zum Umsetzungsstand“.

Zu § 3 Allgemeine Angaben

Satz 1 legt lediglich fest:

„*Abteilung I mit der Bezeichnung „Allgemeine Angaben“ enthält Angaben zum Vorhaben, Flurneuordnungsverfahren oder Bebauungsplan. In Abteilung I sind folgende Angaben einzutragen:*“

Wir vermissen die Klarstellung, dass auch alle anderen Verwaltungen ihre Ausgleichsmaßnahmen aus Eingriffen in die Natur in das Kompensationsverzeichnis eintragen müssen. Neben der Verwaltung für Flurneuordnung sind dies mindestens auch die Straßenbau-, Umwelt-, Gewässer-, Immissionsschutz-, Bodenschutz-, Forstverwaltung usw.

Die Erläuterung aus der Begründung reicht als Klarstellung aus unserer Sicht nicht aus. Dort heißt es:

„*Gemäß § 3 Nr. 4 ist die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens zu erfassen. In der elektronischen Plattform werden die folgenden wichtigen Vorhabenarten erfasst: Straßen- und Wegebau, Schienenwegebau, Flugplatzbau, Rohstoffgewinnung, Windkraftanlage, Freiflächen-Photovoltaikanlage, Wasserbau, Deponie, Leitungsbau, landwirtschaftliches Vorha-*

ben, Erholungsnutzung und Sportgelände, sonstige bauliche Anlage, sonstige immissionsrechtliche Anlage, Bebauungsplan, Flurneuordnung sowie als Auffangtatbestand sonstiger Eingriff oder sonstige Maßnahme.“

Zu § 5 Naturschutzrechtliches Ökokonto

In Abs. 3 wird geregelt:

„...Soll eine Maßnahme aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto für den bauplanungsrechtlichen Ausgleich verwendet werden, so ist diese vollständig aus Abteilung III zu löschen und in Abteilung V nach § 7 aufzunehmen.“

Der nur anteilige Erwerb von Ökopunkten sollte aus LNV-Sicht nur erlaubt sein, wenn eine flächenmäßige Trennung erfolgt. Sonst ist die Verantwortung für die zumeist dauerhafte Unterhaltungspflicht der Maßnahme und deren Finanzierung nicht geklärt.

In der Begründung heißt es dazu:

„Aus Gründen der Transparenz, der Verwaltungs- und Vollzugseffizienz können nur ganze Ökokonto-Maßnahmen samt der Fläche aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto ausgebucht und für den Ausgleich von Eingriffen nach § 1a Absatz 3 BauGB verwendet oder in das bauplanungsrechtliche Ökokonto nach § 135a Absatz 2 Satz 2 BauGB eingestellt werden. Werden nur anteilig Ökopunkte einer naturschutzrechtlichen Ökokonto-Maßnahme erworben, ist es dagegen möglich, diese einem Bebauungsplan zuzuordnen.“

Satz zwei dieser Begründung sollte so formuliert werden, dass dies nur bei einer räumlichen Trennung möglich ist, gerade weil es weder transparent noch effizient für Verwaltung und Vollzug ist, in Ökopunkte umgerechnete Ökokontomaßnahmen aufzusplitten.

Zu § 7 Bauplanungsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

In Abs. 3 heißt es: „*Die Gemeinden können die Ergebnisse der Umweltüberwachung nach § 4c Satz 1 BauGB freiwillig in Abteilung V einstellen.*“

Das Monitoring für erhebliche Eingriffe ist nach der SUP-Richtlinie der EU allerdings Pflicht, damit auch das Monitoring für Umweltberichte von Bauleitplanungen. Da die Gemeinden dieser Eigenkontrolle nur sehr lückenhaft nachkommen, beantragen wir auch hier eine Pflicht statt Freiwilligkeit für die Eintragung der Ergebnisse.

In der Begründung heißt es zu dem Verzicht:

„Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen die Gemeinden nach § 4c Satz 1 BauGB selbst. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB. Eine öffentliche Dokumentation des Umsetzungsstandes ist gesetzlich nicht vorgesehen, weshalb es den Gemeinden freigestellt wird, die Ergebnisse ihrer Umweltüberwachung in das Kompensationsverzeichnis einzustellen.“

Von Gemeinden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind laut Begründung nicht in das Kompensationsverzeichnis einzutragen.

In der Begründung heißt es zum Verzicht:

„Nicht einzutragen sind dagegen von den Gemeinden durchgeführte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 135a Absatz 2 Satz 2 BauGB. Die Führung eines bauplanungsrechtlichen Ökokontos war im bisherigen Kompensationsverzeichnis möglich, hat sich aber nicht bewährt. Da die freiwillig angebotene Abteilung nur vereinzelt genutzt wurde und kein Bewertungsverfahren für diese Maßnahmen vorgeschrieben ist, wird von der Möglichkeit nach § 16 Absatz 2 Satz 2 NatSchG zur lediglich nachrichtlichen Erfassung dieser Maßnahmen kein Gebrauch gemacht.“

Als Angebot sollte den Kommunen jedoch die Möglichkeit eröffnet werden, dies freiwillig zu tun. Die Tatsache, dass die Gemeinden nur selten vorausschauend Kompensationsmaßnahmen anlegen, darf kein Argument dafür sein, dies nicht zu ermöglichen. Naturschutzfachlich betrachtet sollte dies der Standard sein. Denn nur durch vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen und -flächen können lokale Populationen von Tier- aber auch Pflanzenarten kontinuierlich erhalten werden.

Eine „gereifte“ Kompensationsmaßnahme und -fläche ist naturschutzfachlich meist deutlich wertiger als eine frisch angelegte und beherbergt mehr Nahrungsgrundlage. Nicht umsonst verlangen FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der EU vor Eingriffen in FFH-Lebensraumtypen und Lebensräume streng geschützter Arten sogenannten CEF- und FSC-Maßnahmen.

Deshalb sollte man den Kommunen erleichtern, vorgezogene Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.

Im Übrigen sollten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Baurecht nicht anders geregelt werden als im Naturschutzrecht. Denn soll die Verzinsung von Ökopunkten in Anspruch genommen werden, ist eine Eintragung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geradezu zwingend. Andernfalls könnte sich eine Gemeinde eine Maßnahme mit einer Verzinsung von zehn Jahren gutschreiben, ohne dass man überprüfen kann, ob die Maßnahme wirklich schon vor 10 Jahren umgesetzt wurde.

Zu § 8 Natura 2000

In Abs. 2 Nr. 3 heißt es zur Eintragungspflicht „*die Lage und Abgrenzung der beeinträchtigten Fläche oder der Maßnahmenfläche*“.

Muss nicht beides eingetragen werden, wenn Eingriffsfläche einerseits und Ausgleichsmaßnahme bzw. -fläche andererseits nicht übereinstimmen? Andernfalls ist eine Zuordnung gar nicht möglich. Wir bitten um Klarstellung, was gemeint ist.

Abs. 3 regelt, welche Angaben bei Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen eingetragen werden müssen. In den Nummern 4 und 5 heißt es dazu:

*„4. soweit festgesetzt Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Maßnahme,
5. soweit festgesetzt Maßgaben zum Unterhaltszeitraum,“*

Aus LNV-Sicht müssen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Kohärenzsicherung immer behördlicherseits festgesetzt werden. Der jetzige Wortlaut ist geradezu eine Ermunterung, die Festsetzung zu unterlassen, damit man nichts ins Kompensationsverzeichnis eintragen muss und auch nicht kontrolliert werden kann. Dies entspricht nicht dem Ziel von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der EU.

Zu § 9 Artenschutz

In Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sollten gern die gebräuchlichen Abkürzungen ergänzt werden, so dass es heißt (Neuerung unterstrichen):

*„2. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG (CEF) und
3. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art im Sinne von
§ 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG (FSC).“*

In Abs. 2 Nr. 4 bitten wir um Prüfung, ob es nicht wie folgt heißen muss (Ergänzung unterstrichen):

„4. die Lage und Abgrenzung der Maßnahme und der Maßnahmenfläche,“

Zu § 13 Übertragungspflicht

In § 13 fehlt die Nennung der für die Übertragung verantwortlichen Stelle. Der LNV empfiehlt auch hier eine Fristsetzung (Ergänzungen unterstrichen):

„Die Daten, die nach der bisher geltenden Kompensationsverzeichnis-Verordnung vom 17. Februar 2011 (GBI. S. 79) erfasst worden sind, sind von der LUBW in das Verzeichnis nach dieser Kompensationsverzeichnis-Verordnung bis zum 31.12.2025 zu übertragen.“

Die LUBW als verantwortliche Stelle ist lediglich in der Begründung zur KompVzVO genannt.

Für Berücksichtigung unserer Hinweise wären wir dankbar und hoffen, auch zeitnah zum Entwurf der Ökokonto-VO angehört zu werden. Für Rückfragen steht der LNV gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen